

37. Ignaz Lindner 1754—1755. — 38. Joseph Schiffermayr 1755—1766. — 39. Sebastian Maurer 1767—1786. — 40. Leopold Krausler 1786—1790. — 41. Theophil Baumgartner 1791—1812. — 42. Johann Bapt. Buchroiter 1813—1825. — 43. Joseph Haslinger 1825—1834. — 44. Christoph von Strobel 1834—1837. — 45. Franz Neuhauser 1837—1841. — 46. Karl Peyrl 1841—1843. — 47. Franz Benedetti 1843—1852. — 48. Martin Feischl 1852.

Beantwortete Pfarrkonkursfragen

vom 6. u. 7. Oktober 1863.

Moral.

I. Quid requiritur ut actus, et quid, ut omissio sit imputabilis ad culpam?

Damit ein Akt dem Menschen überhaupt zugerechnet werden könne, ist vor allem nöthig, daß er Urheber und Herr dieses Aktes sei; Urheber und Herr seiner Handlung ist derselbe aber nur dadurch, daß er wisse, was er thut, dann daß er das thun will, wie er thut, und daß er auch nicht handeln oder anders thun könnte, wenn er wollte, mit andern Worten, nur jener Akt ist zugurechnen, der mit Wissen und freiem Willen gesetzt wird. Soll aber der Akt zur Schuld angerechnet werden, so wird erfordert, daß der Mensch durch irgend ein Gesetz verpflichtet war, den Akt nicht zu setzen, daß er dieß wußte und daß er den Akt unterlassen konnte.

Eine Unterlassung kann nur dann zugerechnet werden, wenn sie eine freiwillige ist, d. h. wenn der Unterlassende wußte, daß er unterließ und wenn er handeln konnte; und zur Schuld kann die freiwillige Unterlassung nur dann angerechnet werden, wenn der Unterlassende durch irgend ein Gesetz verpflichtet war, den Akt zu setzen. Der Akt ist also schuldbar, wenn der Handelnde ihn unterlassen sollte und konnte; die Unterlassung ist schuldbar, wenn der Unterlassende handeln sollte und konnte.

II. Quid est sacrilegium et quibus modis committitur?

Sacrilegium, Gottesraub, ist die Verletzung oder unwürdige Behandlung einer Person oder Sache, welche Gott geweiht, heilig ist. Heilig, *sacrum*, ist alles, was zum Gottesdienste bestimmt und dadurch in eine besonders innige Verbindung mit Gott und seiner Verehrung gebracht wird. Die heilige Sache erhält hiedurch eine eigene hohe Würde, und ist die unwürdige Behandlung derselben *grave ex genere suo*, obwohl von der *gravitas* die *imperfectio actus* so wie auch die *parvitas materiae* entschuldigen können.

Zum Gottesdienste werden besonders bestimmt entweder Personen, durch die Weihe oder Ablegung der Ordensgelübde, und die unwürdige Behandlung der *persona sacra* heißt *sacrilegium personale* — oder Orte, als Kirchen, Friedhöfe, öffentliche Kapellen (nicht aber Privatkapellen, Sakristeien, Hallen vor der Kirchenthüre, Räume unter dem Pflaster der Kirche, außer sie sind zum Begräbniß bestimmt); die Verletzung eines *locus sacer* ist *sacrilegium locale* — endlich Sachen, wie die heil. Schrift oder Gefäße oder Paramente, oder Sachen, die Heiligkeit bewirken, wie die heiligen Sakramente, oder Heiliges darstellen, wie heilige Bilder und Zeremonien, oder Ueberbleibsel der Heiligen, oder eigentliches Kirchengut, bewegliches und unbewegliches, z. B. *beneficia ecclesiastica*, Kirchen-Einrichtungsstücke. Durch die unwürdige Behandlung einer *res sacra* wird das *sacrilegium reale* begangen.

Es ist nicht hinreichend, sich überhaupt eines *Sacrilegii* anzuklagen, es muß auch die *species* desselben gebeichtet werden, ob *personale*, *locale* oder *reale*, da die Heiligkeit der Personen, Orte und Sachen eine ganz verschiedene ist und auch auf ganz verschiedene Weise verletzt wird.

Das *sacrilegium Personale* wird begangen 1. durch gewaltsame Handanlegung an Kleriker und Ordenspersonen; 2. durch Unterwerfung derselben unter ein Laiengericht, was bei uns so weit nicht mehr gilt, als der heil. Stuhl im Artikel XIV. des

Konfordinates auf das privilegium fori verzichtet hat; 3. durch unkeusche Behandlung derselben (probabilius auch solcher Personen, die nur durch ein einfaches Gelübde der Keuschheit sich verpflichtet haben, jedenfalls wäre eine solche unkeusche Behandlung contra castitatem et religionem). Dieses Sacrilegium wird man schuldig sowohl durch actus consummatos und tactus turpes als auch durch actus internos, z. B. Begierden, und nicht bloß, wenn dergleichen an persona sacra, sondern auch, wenn es von persona sacra geschieht.

Das Sacrilegium locale wird begangen 1. durch sanguinis et seminis effusionem (wie das kanonische Recht näher bestimmt) durch Mord, durch Begräbniß von Exkommunizirten oder Ungläubigen; 2. durch Erbrechen der Thüren, Zerstörung der Altäre, Raub, Diebstahl, Raufereien u. dgl.; 3. durch Handlungen, die ihrer Natur nach oder durch positive Anordnung von heiligen Orten ausgeschlossen sind, als Kauf und Verkauf, Gastmähler, Schauspiele, Gerichtsverhandlungen.

Des Sacrilegiums reale macht sich schuldig, 1. wer Sacramente im Stande der Ungnade spendet oder empfängt; 2. wer die heilige Schrift zu sündhaften Dingen, niedrigen Späßen, zur Behauptung von Irrthümern u. dgl. mißbraucht, verdreht oder verstümmelt; 3. wer heilige Gefäße oder Paramente zu profanen Zwecken mißbraucht, wer heilige Bilder oder Reliquien verächtlich behandelt, die Zeremonien verächtlich macht oder nachäfft; wer notabiliter schmutzige Gefäße oder Corporalien zur Messe gebraucht, oder aus sträflicher Nachlässigkeit dieselben in Schmutz verkommen läßt; — durch Diebstahl am Gut der Kirche, wie das kanonische Recht (Can. Quisquis caus. 17 q. 4, c. 21.) näher erklärt: auferendo sacrum de loco sacro, vel non sacrum de sacro, vel sacrum de non sacro. Die Meinung, daß jeder Diebstahl an einem locus sacer, z. B. einer Sackuhr, auch wenn die Sache nicht der Kirche gehört, noch zur Aufbewahrung anvertraut ist, ein Sacrilegium sei, hat also in diesem Ausspruch des kanonischen Rechtes (non sacrum de sacro) ihre starke Stütze.

III. Qui et quo ordine tenentur ad restitutionem?

Zur Restitution ist verpflichtet 1. der Besitzer einer fremden Sache, 2. der Beschädiger fremden Eigenthums.

1. Der Besitzer einer fremden Sache, sowohl der possessor malae fidei als auch der possessor bonae fidei, sobald dieser gewiß weiß, daß die von ihm besessene Sache eine fremde ist.

Der possessor dubiae fidei hat entweder schon mala fide den Besitz angetreten, dann ist er verpflichtet gleich dem possessor malae fidei — oder es kommt ihm der Zweifel erst, nachdem er bona fide zu besitzen angefangen — und dann ist er dem possessor bonae fidei gleich zu halten.

Zu diesen gehören auch Jene, die etwas nach einem Kontrakt zu zahlen haben, z. B. der Käufer, der Miether, — oder etwas ex quasi contractu zu leisten verpflichtet sind, z. B. der Arzt, der die Kur eines Kranken, der Advokat, Notar, der das Interesse einer Partei zu wahren übernommen hat.

Hat der redliche Besitzer die Sache konsumirt, verloren, weggeschenkt, so ist er nicht mehr restitutionspflichtig; ebenso nicht, wenn er sie gesetzlich eressen hat und nicht bezüglich der von der Sache gesonderten Früchte und der eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes fällig gewesen sind. (§. 330 b. G. B.) — Auch jener redliche Besitzer, der die Sache in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der frühere Eigenthümer selbst zum Gebrauch, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte, ist nach §. 367 des b. G. B. nicht verpflichtet zu restituiren. Das sind freilich nur zivilgesetzliche Bestimmungen, aber der Billigkeit entsprechend, und für das öffentliche Wohl und die Sicherheit des Besitzes von größter Wichtigkeit, und die gewichtigsten neueren Autoren, als Bouvier, Gouffet, Chury, Scavini sagen, daß man sich probabilius auch in conscientia darnach halten könne.

2. Der Beschädiger fremden Eigenthums, sowohl geistlichen als leiblichen, als: Geisteskräfte, Ehre, Glieder, Leben, Rechte, Glücksgüter.

Doch ist der Beschädiger im Gewissen nur dann zur Restitution verpflichtet, wenn er durch eine ungerechte Handlung, die ihm zur Sünde angerechnet werden kann, den Schaden physisch oder moralisch wirklich zugefügt hat. Der Richter kann, *de internis non judicans*, freilich auf den Umstand nicht achten, ob die Handlung sündhaft war oder nicht, und wird auch den zur Restitution verpflichten, der *sine culpa theologica* den Schaden zugefügt hat, und ein solcher Beschädiger hat sich dem Urtheilsspruche ob *bonum commune* zu unterwerfen, aber ohne *judicis sententia* begründet eine schädliche, aber nicht sündhafte Handlung in *foro conscientiae* keine Pflicht zum Schadenersatz.

Um den zweiten Theil der Frage, in welcher Ordnung die Verpflichteten zu restituiren haben, zu beantworten, müssen wir unterscheiden, ob die mehreren Verpflichteten in gleichem Grade an der Verletzung des fremden Gutes theilgenommen oder in ungleichem Grade. Ist das erstere der Fall und haben sie so zusammengewirkt, daß ohne jeden Einzelnen die Verletzung nicht geschehen wäre, dann hat Jeder in *solidum* zu restituiren, ohne bestimmte Ordnung; denn alsdann hat Jeder die gleiche und Keiner eine größere Gefahr auf sich genommen. In *solidum* sind sie nur bedingungsweise verpflichtet, in dem Falle nämlich, als die Andern nicht restituiren. Haben Mehrere zur Verletzung zusammengewirkt, ohne sich verabredet oder conspirirt zu haben, so hat im Falle, als die Sache theilbar ist, Jeder nur seinen Theil — im Falle der Untheilbarkeit der Sache Jeder in *solidum*, wie oben gesagt worden, zu restituiren. Wenn aber die Verpflichteten in ungleichen Grade an der Verletzung sich betheiligt haben, so sind die Hauptursachen von den Nebenursachen zu unterscheiden. — Handelt sich's um eine entwendete Sache, so ist vor allem der Besitzer der fremden Sache oder ihres Aequivalentes oder derjenige, der sie ungerechter Weise verzehrt, vernichtet hat, zur Restitution verpflichtet; ihm folgt der Mandans, oder wenn dieser

fehlt, der Dieb; dann kommen die positiven Theilnehmer, d. h. die physisch oder moralisch zur Entwendung mitgeholfen, endlich die negativen Theilnehmer, d. h. diejenigen, welche die Entwendung nicht gehindert haben, obwohl sie dieselbe hindern konnten und verpflichtet waren sie zu hindern.

Ist wegen Beschädigung Ersatz zu leisten, so geht natürlich die Hauptursache, der Mandant, voran; in Ermangelung des Mandants derjenige, welcher die Beschädigung ausgeführt hat, da er gegenüber den anderen Theilnehmern als Hauptursache erscheint, dann kommt die Restitutionspflicht auf die positiven und zuletzt auf die negativen Theilnehmer.

Es wären noch manche Inzidenzfragen zu beantworten, doch mag es zur Beantwortung der Konkursfrage genügen, die Hauptgrundsätze angeführt zu haben. Wir bemerken nur noch zum Schlusse, daß es sehr oft gerathen ist, ungebildete Leute nicht zum Ersatze des Ganzen zu verpflichten, auch dann, wenn sie wirklich in solidum zu restituiren verpflichtet wären, da sie sich schwer oder gar nicht überzeugen lassen, daß sie auch, wie sie sagen, für die andern Theilnehmer zahlen sollen; — und es ist die Zustimmung der Beschädigten fast sicher zu präsumiren, die wohl einsehen, daß sie auf diese Weise doch einen Theil erhalten, während sie befürchten müssen, gar nichts zu bekommen, wenn der Einzelne zum Ganzen verpflichtet wird. P.

Pastoral.

Welchen Einfluß hat die Sonntagsfeier auf das leibliche und geistliche Wohl der Gläubigen und wie kann der Seelsorger selbe fördern?

Wie groß der Einfluß der Sonntagsfeier auf das leibliche und geistliche Wohl der Gläubigen sei, sagt uns nicht bloß der Ausspruch eines der größten Redner der Neuzeit (Montalembert) mit den Worten: „Nehmet dem Menschen den Sonntag und er verthiert“, sondern auch die tägliche Erfahrung.

Wie muß das geistliche Leben verkümmern, wenn es nicht durch das Wort Gottes und die gottesdienstlichen Uebungen der

Religion aufgefrischt wird, wie muß die Erinnerung an seine höhere Bestimmung immer mehr erlöschen, wenn er daran gewöhnt wird, sich als eine lederne Arbeitsmaschine zu betrachten, die viel leisten und wenig kosten soll? Wie soll er die Gesinnungen der Geduld und Ergebung in sein Tagewerk hineinlegen, wenn nicht das Triebwerk seiner Seele befeuchtet wird mit jenem Balsam, der vom Kreuze floss? Wie groß ist der Unterschied zwischen einem Menschen, der nach 6 Wochentagen, wo er der geschäftigen Martha glich, wieder hinsitzt zu den Füßen des Herrn, und einem Menschen, der gleich einem Sisyphus wieder die alte Last aufnimmt, die er Tags vorher überwunden zu haben vermeint! An den römischen Hausthüren waren Gestalten angebracht mit einem doppelten Gesichte, wovon das eine rückwärts, das andere vorwärts gewendet war. Auch der den Sonntag würdig feiernde Christ hat an diesem Tage gleichsam ein doppeltes Gesicht: eines mit dem er rückwärts auf die vergangene Woche schaut, das andere, welches er vorwärts in die nächste Woche hinwendet! Indem er nun aller seiner Fehler und Unvollkommenheiten sich bewußt wird, indem er nun im Blute Christi diese Fehler abzuwaschen Gelegenheit findet, mit welcher anderen Einbrücken tritt er in die nächste Woche! Mit Recht sagt deshalb Laus: die rechte Sonntagsfeier sei der Barometer von dem religiösen und sittlichen Standpunkte einer Gemeinde &c.

Aber nicht bloß einen geistlichen Einfluß hat die Sonntagsfeier, sondern auch einen leiblichen. Nicht nur allein wegen der religiösen Erholung, sondern auch wegen der leiblichen hat Gott gesagt: „Am 7. Tage sollst weder du, noch dein Knecht &c.“ Der Mensch verlangt und braucht leibliche Ruhe, und was der heilige Johannes Evang. von jenem Bogen sprach, daß man denselben nicht immer gespannt haben dürfe, widrigenfalls er seine Schnellkraft verliere, das gilt auch von der leiblichen Thätigkeit des Menschen. So nothwendig auch die Arbeit ist, da sie den Menschen vor vieler Sünde bewahrt, seine Bedürfnisse befriedigen hilft, wenn sie in Gottes Namen verrichtet wird, das einfachste

Genugthuungs-, ja sogar ein Beredlungsmittel ist, so gilt doch auch hier und besonders hier: *Omne nimium nocet*. Ein Mensch, der immerfort arbeiten würde, würde bald seine Kräfte aufreiben, einem frühen Siechthum, ja sogar dem Wahnsinne verfallen, wie die eigene Erfahrung es mich lehrte und noch in meinen gegenwärtigen Verhältnissen lehrt.

Soll und kann der Priester zur Sonntagsfeier beitragen? Daß er es soll, versteht sich von selbst, und nur ist sein Können sehr beschränkt, aber immerhin kann er so manches thun, was dazu verhilft.

Das erste ist: Predigen gegen das Abscheuliche der Sonntags-Schändung, um vielleicht anwesende Fabriksherren und Hausvorsteher auf den namenlosen Raub am leiblichen und geistlichen Wohle aufmerksam zu machen, den sich diese Leute durch ihr Verfahren zu Schulden kommen lassen!

Sollte dieses nicht helfen, so möge er opportune oder importune diesen Leuten ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen ans Herz legen! Daß der Beichtstuhl in dieser Beziehung Vieles thun könne, versteht sich von selbst. Bei uns tragen auch die Vereine und Bündnisse Manches dazu bei. Sehr gut ist das Einvernehmen *cum brachio saeculari*, durch welches auf Wirthshausfiger und Tänze gefahndet werden könnte, wenn es die ihm zur Verfügung stehenden Verordnungen in Anwendung bringen läßt. Missionen, würdevoller Gottesdienst tragen, wie es die tägliche Erfahrung zeigt, sehr viel bei, wie ja mancher für Gott begeisterte Priester schon manche Gemeinde auch in dieser Beziehung aus seinen Angeln gehoben hat.

R. R.

Paraphrase

der Epistel am 2. Sonntage in der Fasten. I. Thess. IV, 1 — 7.

v. 1. Liebe Mitchristen! Bei dem Herrn Jesu, der euch erlöst und uns als Boten zu euch gesendet hat, bitten und beschwören wir euch, daß ihr euer Leben genau so einrichtet, wie wir euch unterrichtet haben, daß ein gottgefälliges Leben eingerichtet werden soll, und euch bestrebet, in demselben weiter fortzuschreiten.

v. 2. Ihr erinnert euch ja noch an die Vorschriften, die ich euch an Christi Statt und von ihm beauftragt gegeben habe.

v. 3. Hauptsache ist die treue Erfüllung des göttlichen Willens. Gott will aber, daß ihr heilig werdet und fortan bleibt — heilig auch am Leibe; somit, daß ihr euch von jeder Unlauterkeit enthaltet;

v. 4. Jeder vielmehr seinen Leib, der doch als Organ der Seele ehrwürdig und geheiligt ist, auch in Ehre und Lauterkeit bewahre;

v. 5. denselben nicht mißbrauche zur Befriedigung thierischer Gelüste, wie die Heiden ungescheut thun, deren Laster wenigstens noch entschuldigt werden kann durch die Unkenntniß des Einen hochheiligen Gottes;

v. 6. dann (will Gott), daß Keiner die Grenzen des sittlich Erlaubten überschreitend in dem bewußten Stücke das Recht seines Bruders verletze; denn alles dieses straft der gerechte Gott schrecklich an dem, der es verübt, wie ich euch schon mündlich verkündigt und als geoffenbarte Wahrheit ans Herz gelegt habe.

v. 7. Und, abgesehen von der Strafe, muß schon das erhabene Bewußtsein, daß wir als Christen zur Lauterkeit berufen sind, uns abhalten, daß wir uns nicht an das gemeine Laster der Unzucht wegwerfen. —

Anmerkung. Für die angegebene Erklärung des v. 6 von Ehebruch sprechen vorzüglich folgende Gründe: 1. ist ihr der neutestamentliche Sprachgebrauch nicht ungünstig; denn *πλεονεκτεῖν*, welches von *πλεον ἔχειν* herkommt und zunächst nur unmäßiges Begehren bezeichnet, scheint auch in anderen Stellen Eph. IV, 19; V, 3 & 5, am natürlichsten von geschlechtlicher Unmäßigkeit verstanden zu werden; *το πρᾶγμα* aber bedeutet die That oder die Sache, während zur Bezeichnung von Geschäft, Handel dem Apostel das passendere *πραγματεία* (II. Tim. 2, 4) zu Gebote gestanden wäre. 2. Der Vers 7 weist auf die ganze vorhergehende Mahnung zurück, redet aber nur von Unlauterkeit *ἀκαθαρσία*. 3. Haben gewichtige Autoritäten, darunter griechische Väter, dann Hieronymus und Eftius, sich für obige Erklärung entschieden.

Ueber die vorstehende Epistel könnte eine Homilie von der Sünde der Unkeuschheit etwa nach folgender Skizze gehalten werden:

1. (Eingang.) Das ist der Wille Gottes eure Heiligung. Wir sind im Dienste Gottes unsers Herrn. Der Vollzug seiner Befehle gereicht aber nicht ihm, sondern nur uns zum Vortheil, veredelt und heiligt uns.

2. Der ganze Mensch muß Gott dienen und dadurch sich heiligen, die Seele, aber auch der Leib. Die Sünde des Leibes ist die Unzucht. Gott will, daß ihr euch enthaltet von der Unzucht. Wie oft und eindringlich ist sie im alten und neuen Testamente verboten! wie sehr dagegen eingeschärft,

3. daß Jeder sein Gefäß, d. i. seinen Leib, zu besitzen wisse in Heiligkeit und Ehre. Die Sünde der Unzucht verunehrt den Menschen. Das zeigt sich in dem Schamgefühl des Unverdorbenen. Die Schande liegt darin, daß das Höhere dem Niederen unterliegt, daß das Thierische obenauf kommt. Unter allen Sünden entstellt diese am ärgsten das Ebenbild Gottes im Menschen. Sie blendet den Verstand, versetzt das Gemüth in fieberhafte Aufregung, lähmt die Kraft des Willens, und wird dadurch zur Hauptsünde.

4. Nicht in leidenschaftlicher Lust, wie auch die Heiden, die Gott nicht kennen. Nicht als wäre die Schändlichkeit der Unzucht, die Erhabenheit eines keuschen Wandels den Augen der Heiden gänzlich entgangen; aber das Leben derselben widersprach ihrer besseren Einsicht, Schändlichkeiten aller Art wurden endlich allgemein üblich. Indessen gibt es für sie doch manche entschuldigende Gründe, namentlich die irrigen Religions-Kenntnisse. Wie sollten sie denn auch besser sein als ihre Götter, die ihnen das Beispiel der Unzucht gaben? Wir Christen aber haben keine Entschuldigung. Wir kennen Gottes unendliche Heiligkeit, an und durch Christus ist sie uns offenbar geworden. Wir kennen unseren Beruf zur Heiligkeit (v. 7), kennen die Würde unseres Leibes, der ein Tempel Gottes ist u. s. w. Doch wie viele Christen leben wie die Heiden, übertreffen sie noch durch die größere Schmach und Schuld ihrer Sünden!

5. Vor Einer Gattung Unzucht warnt der Apostel noch insbesondere, vor dem Ehebruche nämlich, weil er nicht bloß wie jede Unzucht sündhaft, schändlich, heidnisch, sondern auch ein schweres Unrecht ist gegen den Nächsten. Daß Keiner sich vergehe und seinen Bruder in der Sache übervorthteile. Alles Eigenthum ist heilig, die Ehe ist das höchste Eigenthums-Verhältniß. Du möchtest kein Betrüger oder Dieb sein, du bist aber mehr als dieses, wenn du ein Ehebrecher bist.

6. Doch was hilft's, den Unzüchtigen und Ehebrecher auf die Schwere seines Vergehens hinzuweisen. Sein Leichtsinn merkt nicht darauf; er ist gewohnt, alles zu entschuldigen, als wär's nur eine Kleinigkeit. So höret denn das Drohwort: „Der Herr ist Rächter von all' diesem.“ Wagt ihr es, die strafende Gerechtigkeit Gottes herauszufordern? Wollt ihr es mit einer erzürnten Gottheit aufnehmen? Weh euch! Trachtet durch Reue und Buße den Zorn Gottes zu besänftigen, der Strafe zuvorzukommen, und lockt die Sünde von Neuem, so töne in den Ohren das Wort: Der Herr ist Rächter u. s. w. W.

Kirchenrecht.

1. *Quaenam commoda dominatio temporalis Pontificis Romani Ecclesiae praebet?*

Die göttliche Vorsehung fügte es, daß der Statthalter Jesu Christi die weltliche Herrschaft erlangte, welche auf den legitimsten Titeln beruht. In neuester Zeit wurde ihm der größere Theil dieser Herrschaft auf sakrilegische Weise durch schändlichen Frevel entrißen, und der andere Theil blieb nur in seinen Händen durch die Waffen des Kaisers, der die ihm öfter gemachten Zusagen nicht hielt und nur durch das katholische Bewußtsein Frankreichs von gänzlicher Wegnahme abgehalten wurde.

Dieser Kaiser und sein Vasall in Sardinien und mit ihnen manche andere Katholiken stellten den Satz auf: es sei für den Papst besser, der weltlichen Herrschaft beraubt zu werden, weil er dann um so mehr seine Sorge der Regierung der Kirche zu-

wenden könne. Selbst ein sehr berühmter Theologe Deutschlands schien einige Zeit diese Meinung zu theilen.

Es fragt sich nun, welche Vortheile für die Kirche aus der weltlichen Herrschaft des Papstes entspringen?

1. Ohne die weltliche Herrschaft und Souveränität des Papstes ist die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, weil auch die des Papstes, in Frage gestellt. Der Papst würde den Auftrag Christi: „Pasce agnos meos, pasce oves meas; confirma fratres tuos“ nicht ausführen können. Sehen wir den Fall, er sei einem Fürsten, z. B. einem Könige von Italien unterthan, wie könnte er mit der nöthigen Freiheit sein Amt verwalten? „Lingua Ecclesiae muta facta esset“ sagt mit Recht der Bischof von Orleans.

2. Der Papst ist Vater aller Gläubigen und muß für alle auf gleiche Weise Sorge tragen. Wäre er aber unterthan einer andern weltlichen Macht, könnte nicht seine geistliche Auktorität für Dinge, welche der Kirche fremd sind, in Anspruch genommen werden? Wer kann ohne Schmerz gedenken der Zeit, wo die Päpste zu Avignon residirten und der gallikanische Einfluß prädominirte? Würden die übrigen Völker die Dekrete des Papstes nicht mit Mißtrauen und Argwohn aufnehmen? Die geistliche Auktorität würde nicht selten für bloß politische Dinge benützt.

3. Die ganze katholische Welt wäre beunruhigt, ob dieses oder jenes Dekret auch wirklich vom Papste komme. Gebunden durch politische oder diplomatische Künste könnte der Papst oft nicht remonstriren und protestiren. Hätte Pius VII. seine Residenz zu Paris aufgeschlagen, mit welcher Unruhe würde die katholische Welt jedes Dekret aufgenommen haben? Denn was für Mittel stehen nicht der weltlichen Gewalt zu Gebote! Als der Erzbischof Klemens August von Köln im Jahre 1837 auf die Festung abgeführt wurde, rief er aus: „Gottlob, jetzt geschieht Gewalt!“ Er zog also auch die ihm angethane äußere Gewalt der diplomatischen Tortur vor.

4. Der Papst kann als weltlicher Souverän für viele kirchliche Zwecke besser sorgen, z. B. für Missionen, religiöse Orden. In wie vielen Reichen werden Seminarien, religiöse Orden nicht gebildet!

5. Mit dem Aufhören der weltlichen Souveränität des Papstes würde ein *refugium justitiae* untergehen. „Der Mund der Gerechtigkeit wäre todt,“ sagt ein berühmter Schriftsteller, Scharpf.

Groß sind also die Vortheile, welche aus der weltlichen Herrschaft des Papstes für die Kirche entspringen. Danken wir also und stimmen wir nicht Jenen bei, welche glauben, Gott werde nach dem Aufhören dieser Herrschaft ein anderes Mittel geben, um die Kirche leicht zu regieren. „Gott würde sicher, wie er für die Venus eine Insel aus dem Meere hervortreten ließ, auch für den Papst sorgen, wenn er seine Herrschaft verliert,“ sagte Döllinger; wir antworten aber mit dem Herrn: „*Deum ne tentes.*“ ¹⁾

2. Num tolerantiae repugnat, si Protestantibus Sacramentalia denegantur?

Den Protestanten die Sakramentalien, z. B. das Hervorsegnen der Wöchnerin, das kirchliche Begräbniß verweigern, widerspricht durchaus nicht der Toleranz, weder der christlichen noch der politischen oder von der Staatsgewalt gewährten. Die christliche Toleranz verlangt, daß man den Personen die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe erweise, sie geht aber und kann nicht gehen auf die Sache. Gleichwie sie nicht verlangt und nicht verlangen kann, daß ich den Irrthum der Protestanten guthesse oder als gleichgiltig ansehe (*Indifferentismus*) oder mich aktiv an ihrem Gottesdienste theilige, was eine *communicatio activa* in *sacris* wäre, ebenso wenig verlangt sie und kann sie verlangen, daß die Güter und Schätze der Kirche, zu denen auch die Sakramentalien gehören, den Protestanten gegeben werden, was

¹⁾ Es ist hier wörtlich in deutscher Uebersetzung die Antwort eines der Herren Konfurrenten gegeben. Man wollte nichts hinzufügen, nichts hinwegnehmen. Bis auf einige Worte ist es auch bei den zwei folgenden Fragen der Fall.

eine communicatio passiva in sacris wäre. „Werfet das Heilige nicht 1c.“, sagte der Herr. — Der Protestant kann sich auch nicht beschweren, daß ihm durch Verweigerung eines Sakramentale, z. B. der benedictio bei Eingehung der Ehe mit einer katholischen Person, ein Unrecht geschehe. Nur die Glieder der Kirche haben Anspruch auf ihre Güter. Würde ein Protestant Anspruch darauf machen, so widerspräche er sich selber, da er in praxi etwas verlangt, was er in der Theorie als Aberglauben verwirft.

Eine von der Staatsgewalt den Protestanten eingeräumte Toleranz kann durch eine solche Verweigerung nicht verletzt werden, da in keinem Staate, wo die katholische Kirche nur das Recht freier Existenz genießt, man ihr eine solche Zumuthung machen wird und machen kann. Zur freien Existenz der Kirche gehört unabweislich auch ihr Recht, frei über ihre heiligen Handlungen zu verfügen. Würde eine Staatsgewalt etwa zu Gunsten der Protestanten eine solche Anforderung an sie stellen oder gar sie dazu zwingen wollen, träte der Zustand der Verfolgung ein und die Kirche würde den passiven Widerstand leisten.

3. Quibus modis sponsalia solvi possunt?

Wenn es sich fragt, auf welche Arten Eheverlöbniße aufgehoben werden können, werden ohnehin nur gültig eingegangene vorausgesetzt. Die können nun entweder einverständlich von beiden Verlobten aufgehoben werden oder ohne beiderseitige Einwilligung. Mit beiderseitiger Einwilligung kann jedes Verlöbniß und immer aufgehoben werden, wenn es auch noch so feierlich wäre eingegangen, ja selbst mit einem Eide bekräftigt worden.

Ohne beiderseitige Einwilligung kann das Eheverlöbniß aufgehoben werden: a) wenn ein Theil die dem andern Verlobten schuldige Treue bricht; b) wenn eine solche Veränderung eintritt, daß anzunehmen ist, bei einem solchen Stande der Dinge wäre das Verlöbniß nicht zu Stande gekommen; c) durch Ablegung der feierlichen Gelübde oder durch Eintritt in den geistlichen Stand; d) durch gerechten Widerspruch der Eltern, wenn die Verlobten noch unter ihrer Gewalt stehen. Aufgehoben wird das Verlöbniß

auch dadurch, daß eines der Verlobten mit einer dritten Person, wenn auch unerlaubt, eine Ehe eingeht. — Auf Erfüllung des im Verlöbniße gegebenen Versprechens wird auch nicht gedrungen, wenn mit Recht nur eine unglückliche Ehe vorauszusehen wäre. R.

Hirtenforge Pius des IX. für den Ordensstand.

I.

Schon im ersten Jahre seines Pontifikats erließ Pius IX. unter dem 17. Juni 1847 eine Encyclica an alle Ordensvorsteher, worin er ausspricht, daß die Ordensgemeinden seinem väterlichen Herzen ganz besonders theuer sind. Er liebt sie wegen ihres erhabenen Berufes zur evangelischen Vollkommenheit, vermöge welcher sie Engeln und Menschen ein Schauspiel geworden sind und in nichts Anderm auf Erden ihr Ergötzen finden, als Tag und Nacht dem Herrn zu dienen. Er lobt sie, weil aus ihrer Mitte stets Männer hervorgegangen sind, welche durch Heiligkeit und Wissenschaft die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen beförderten, so daß sie mit Recht die auserlesensten Hilfstruppen Christi in der Kirche genannt werden. Durch ihre Mithilfe, heißt es in der Encyclica, wurde der katholische Glaube vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange unter barbarischen Völkern ausgebreitet und tapfer vertheidigt. Sie scheuten sich nicht, deßhalb die größten Beschwerden zu übernehmen und sogar ihr Leben zum Opfer darzubringen. — Was Wunder daher, daß sie, die sich zur evangelischen Vollkommenheit bekannten, von den Kirchenvätern mit Lobeserhebungen aller Art überhäuft und auch von den Päpsten mit besonderer Gunst ausgezeichnet wurden. Die Liebe zu diesem auserlesenen Theile des Ackerfeldes des Herrn bewog aber auch die Päpste mit aller Sorgfalt zu wachen, daß der böse Feind nicht Unkraut unter den Weizen säte, und daß nicht die kleinen Füchse die blühenden Weinstöcke verwüsteten.